Newsletter

Januar 2024

Bis 31. März: Firmen müssen Zahl ihrer schwerbehinderten Mitarbeiter melden



Betriebsführung

Unternehmen mit 20 oder mehr Beschäftigten müssen bis 31. März 2024 melden, wie viele schwerbehinderte Beschäftigten sie haben. Erreichen sie die Quote nicht, zahlen sie eine monatliche Ausgleichsabgabe. Und die ist 2024 gestiegen.

Ab einer **Betriebsgröße von 20 Arbeitsplätzen** sind Unternehmen in Deutschland verpflichtet, fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen zu besetzen. Tun sie dies nicht, fällt eine **monatliche Ausgleichsabgabe** an.

In diesem Jahr ist die Ausgleichsabgabe gestiegen. Außerdem wurde eine **neue vierte Stufe** für Betriebe eingeführt, die laut Anzeigeverfahren keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen, obwohl sie dies müssten. Das können bei größeren Unternehmen dann **bis zu 720 Euro monatlich** sein. Die vierte Staffel wird erstmalig zum 31. März 2025 fällig, wenn auch die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 gezahlt werden muss.

Meldung bis 31. März

Alle Unternehmen müssen **bis spätestens 31. März 2024** ihre Beschäftigungsdaten bei der <u>Bundesagentur für Arbeit (BA)</u> einreichen. "Diese Frist kann nicht verlängert werden", betont die Arbeitsagentur. Und: "Die Beschäftigungs- und Anzeigepflicht gilt auch für Unternehmen, die im laufenden Jahr von **Kurzarbeit** betroffen waren."

Kostenlose Software

Um die Anzeige zu erstellen und die Ausgleichsabgabe zu berechnen, können die Firmen auf die **kostenlose Software** <u>IW-Elan</u> zurückgreifen. Hier geht es zum <u>Download der aktuellen Version</u>. Seit 2021 ist bei Nutzung der elektronischen Anzeige mit IW-Elan keine Unterschrift nötig.

Das sind die Sätze der Ausgleichsabgabe ab 1. Januar 2024:

Pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz werden monatlich fällig:

- 140 Euro bei einer Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen von drei Prozent bis weniger als fünf Prozent.
- 245 Euro bei einer Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen von zwei Prozent bis weniger als drei Prozent.
- 360 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als null Prozent bis weniger als zwei Prozent.
- 720 Euro (neu!) bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von null Prozent.





Newsletter

Januar 2024

Hat ein Arbeitgeber zum Beispiel 100 Arbeitsplätze, muss er auf fünf Pflichtarbeitsplätzen schwerbehinderte oder andere anrechnungsfähige Menschen beschäftigten.

Sonderregelung für kleinere Betriebe

Betriebe, die weniger als 20 Arbeitsplätze haben, müssen keine Anzeige abgeben.

Quelle: https://www.handwerksblatt.de/betriebsfuehrung/ausgleichsabgabe-arbeitgeber-muessen-zahl-ihrer-schwerbehinderten-mitarbeiter-bis-31-maerz-melden



